

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Gehring CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Artenschutzrechtliche Vorgaben bei Bauvorhaben

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes, insbesondere zum Schutz von Zauneidechsen, müssen bei dringenden Bauvorhaben in Baden-Württemberg eingehalten werden?
2. Wie viele Bauvorhaben von Unternehmen in Baden-Württemberg in den letzten zwei Jahren, die aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht realisiert werden konnten, sind der Landesregierung, aufgeschlüsselt nach Tierart, bekannt?
3. Ist eine händische Umsiedlung von Zauneidechsen durch Ehrenamtliche bei dringenden Bauvorhaben ausreichend, um den unter Frage 1 genannten Regelungen zu entsprechen?
4. Welche gesetzlichen Regelungen müssten geändert werden, um wichtigen Bauvorhaben Vorrang vor Artenschutzbelangen einzuräumen?
5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Unternehmen bei Bauvorhaben von Bürokratie allgemein sowie insbesondere von natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben, zu entlasten?

29.1.2026

Gehring CDU

Begründung

In jüngster Zeit gab es immer wieder Berichte in der Presse über expansions- und investitionswillige Unternehmen, deren Bauvorhaben durch natur- und artenschutzrechtliche Regelungen verzögert, verteuert oder auch ganz verhindert wurden – zuletzt in einem Artikel der Waiblinger Kreiszeitung vom 29. Januar 2026. Die Kleine Anfrage soll abklären, wie sich die aktuelle Situation in Baden-Württemberg darstellt, welche negativen Auswirkungen es auf die Wirtschaft im Land gibt und wie pragmatische Lösungen gefunden werden können, um Natur- und Artenschutz einerseits sowie wirtschaftliches Wachstum und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen andererseits sinnvoll in Einklang zu bringen.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Februar 2026 Nr. UM7-0141.5-67/3/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes, insbesondere zum Schutz von Zauneidechsen, müssen bei dringenden Bauvorhaben in Baden-Württemberg eingehalten werden?

Sind bei einem Bauvorhaben besonders geschützte Arten und/oder streng geschützte Arten betroffen, – zu letzteren gehört die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführte Zauneidechse – müssen vor allem die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingehalten werden.

Erforderlich ist dann eine Erfassung der vorkommenden Arten sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, in welcher die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG geprüft werden (Tötungs-, Störungs- und Beschädigungsverbot).

Werden einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt, ist zu prüfen, ob der Verstoß bzw. die Verstöße durch geeignete Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen vermieden werden kann bzw. können, im Fall des Vorkommens von Zauneidechsen z. B. durch Vergrämen der Eidechsen in angrenzende, unbesiedelte und geeignete Flächen oder durch deren Fang und Umsiedlung in geeignete Ersatzhabitate. Wenn solche Maßnahmen nicht ergriffen werden können, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist das Vorliegen einer der in § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe sowie die Alternativlosigkeit des Bauvorhabens bzw. der beantragten Ausführung. Zudem darf sich durch die Erteilung der Ausnahme der Erhaltungszustand der Populationen der jeweiligen Art nicht verschlechtern.

Die bei Bauvorhaben einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz sind im Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ ausführlich dargestellt, siehe https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlw/intern/Dateien/06_Service/Publikationen/Bauen_und_Wohnen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf.

2. Wie viele Bauvorhaben von Unternehmen in Baden-Württemberg in den letzten zwei Jahren, die aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht realisiert werden konnten, sind der Landesregierung, aufgeschlüsselt nach Tierart, bekannt?

Die einzelnen Bauvorhaben im Land werden nicht zentral statistisch erfasst. Eine gesonderte Erhebung bei den unteren Baurechtsbehörden wäre mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden. Der Landesregierung sind daher keine entsprechenden Bauvorhaben bekannt.

3. Ist eine händische Umsiedlung von Zauneidechsen durch Ehrenamtliche bei dringenden Bauvorhaben ausreichend, um den unter Frage 1 genannten Regelungen zu entsprechen?

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG kommt auch der Fang und die anschließende Umsiedlung der Tiere in Betracht.

Der Fang und die Umsiedlung orientieren sich dabei an allgemein in der Fachwelt anerkannten untergesetzlichen Standards. So werden die Tiere in der Regel mit an Stöcken befestigten Nylon-Schlingen (sogenannten Eidechsen-Angeln) solange abgefangen, und in ein geeignetes Ersatzhabitat verbracht, bis auf den Eingriffsflächen das baubedingte Tötungsrisiko bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen ohnehin unterliegen, gesenkt ist. Soweit ein ausreichender Abfang bis zu dieser Schwelle, verbunden mit einer Umsiedlung nicht möglich ist, ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zu prüfen.

Um die Einhaltung der unter Frage 1 genannten Regelungen und Anforderungen sicherzustellen, muss das Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen durch im Umgang mit diesen Tieren qualifiziertes Personal erfolgen, welches auch aus entsprechend qualifizierten Ehrenamtlichen bestehen kann. Insofern kommt es nicht darauf an, ob der Fang und die Umsiedlung von ehrenamtlichem oder professionellem Fachpersonal durchgeführt werden, sondern darauf, dass Abfang und Umsiedlung den oben dargestellten fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.

4. Welche gesetzlichen Regelungen müssten geändert werden, um wichtigen Bauvorhaben Vorrang vor Artenschutzbelangen einzuräumen?

Das Artenschutzrecht ist in den §§ 37 ff. BNatSchG geregelt und gehört gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz zum sogenannten „abweichungsfesten“ Bundesrecht. Die Länder können somit keine vom Bundesrecht abweichenden Regelungen erlassen, um etwa wichtigen Bauvorhaben Vorrang vor Artenschutzbelangen einzuräumen. Die Schaffung oder Änderung entsprechender Regelungen obliegt daher dem Bund.

Eine Änderung des BNatSchG ist dabei aber nicht zwingend. So hat der Bund jüngst beispielsweise in § 4 des Geothermie-Beschleunigungsgesetzes (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung sowie zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 22. Dezember 2025, BGBl. 2025 I Nr. 348 und Bundestags-Drucksache 21/1928) bestimmten, von ihm als wichtig erachteten Vorhaben dergestalt Vorrang (auch) vor Artenschutzbelangen eingeräumt, als er diese Vorhaben kraft Gesetzes als im überragenden öffentlichen Interesse liegend definiert hat, ohne dabei das BNatSchG zu ändern.

Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere die Regelungen in den §§ 44 ff. BNatSchG auf europäisches Recht (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) zurückgehen und dieses umsetzen. Gesetzliche Regelungen zur Einräumung eines Vorrangs wichtiger Bauvorhaben vor Artenschutzbelangen müssen dementsprechend im Einklang mit den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben stehen.

5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Unternehmen bei Bauvorhaben von Bürokratie allgemein sowie insbesondere von natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben, zu entlasten?

Die Landesregierung hat durch zahlreiche Änderungen der Landesbauordnung das Bauen in dieser Legislaturperiode einfacher, schneller und damit kostengünstiger gemacht. Durch die Digitalisierungsnovelle 2023 und das Virtuelle Bauamt wurden die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für ein medienbruchfreies und voll digitales Baugenehmigungsverfahren geschaffen. Durch landesweit einheitliche Vorgaben und standardisierte Prozesse werden bürokratische Hürden abgebaut und Verwaltungsprozesse insgesamt beschleunigt.

Mit der Reform 2025 wurde die Landesbauordnung umfassend überarbeitet. Ziel der Reform war es, die baurechtlichen Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zugleich wurden die baulichen Standards gesenkt, um ein kostengünstigeres Bauen zu ermöglichen. Es wurden hierbei zahlreiche Vorschriften gekürzt, vereinfacht, geändert und teils gestrichen. Die an Bauvorhaben gestellten Anforderungen wurden damit insgesamt reduziert.

Das Artenschutzrecht gehört wie bereits zu Frage 4 ausgeführt, gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz zum sogenannten „abweichungsfesten“ Bundesrecht. Die Länder können insoweit keine vom Bundesrecht abweichenden Regelungen erlassen.

Im Übrigen gehört der Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den im Grundgesetz festgelegten Gesetzgebungszuständigkeiten zur sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat, was er jedoch mit dem Erlass des BNatSchG getan hat.

Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege können die Länder unter den in Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz genannten Voraussetzungen zwar durch Gesetz abweichende Regelungen treffen, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, Maßnahmen zur Entlastung von natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben bei Bauvorhaben sind vor dem Hintergrund der dargestellten Gesetzgebungszuständigkeiten jedoch nur im Zusammenwirken von Bund und Ländern sinnvoll.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vor diesem Hintergrund daher am 4. Dezember 2025 eine „Föderale Modernisierungsagenda“ beschlossen und vereinbart, diese zeitnah und konsequent umzusetzen. Diese Agenda enthält u. a. auch Maßnahmen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung durch die Vereinfachung natur- und artenschutzrechtlicher Vorgaben im Baurecht.

Vereinbart wurden insbesondere folgende Maßnahmen:

- Reduzierung der Erforderlichkeit von artenschutzrechtlichen Gutachten. Dazu soll die zur Beschleunigung des Windenergie-Ausbaus im § 45b BNatSchG geschaffene Regelung, wonach ab einem gewissen Mindestabstand gesetzlich angenommen wird, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist, auf andere Regelungsbereiche übertragen und im Bauplanungsrecht, auf andere Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG sowie in anderen naturschutzfachlichen Themenbereichen, insbesondere im Habitatschutz nach § 34 BNatSchG anwendbar gemacht werden. Gesetzliche Standardisierungen und Regelvermutungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie die Einführung von verbindlichen Leitfäden sollen die Einzelfallprüfungen von Gebietsbeeinträchtigungen für eine Vielzahl von Fällen abbilden.
- Ein Naturflächenbedarfsgesetz des Bundes soll die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Vernetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Biotopverbund) erleichtern.
- Bei der Bewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft soll im Bauplanungsrecht mehr Flexibilität geschaffen und dazu die Möglichkeit einer Ausgleichs-/Ersatzgeldzahlung im Rahmen der Bauleitplanung in bestimmten Fällen eingeführt werden.
- Auf europäischer Ebene soll darauf hingewirkt werden, dass die Anlage zur FFH-Richtlinie geändert wird, mit dem Ziel, Arten, die nach den Roten Listen den Status „nicht gefährdet“ haben, vom Schutzstatus „streng geschützt“ auszunehmen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft